

§ 74 PO 1995 Verweisungen auf andere Gesetze

PO 1995 - Pensionsordnung 1995

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.12.2024

1. (1)Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese, wenn nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. (2)Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2023 geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 14.12.2023 bis 05.12.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at